

NIBC Direct
Postfach 41 07 40
76207 Karlsruhe

Vollmachtgeber

.....
Konto-Nr.:

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

Ich/Wir bevollmächtige(n) hiermit den/die genannte(n) Bevollmächtigte(n) – nachstehend „der Bevollmächtigte“ genannt –

Herr Frau Prof. Dr.

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Geburtsdatum

.....
Geburtsort

nach meinem/unserem der NIBC Bank N.V. Zweigniederlassung Frankfurt am Main (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) durch Vorlegung einer amtlichen Urkunde nachgewiesenen Tode über meine/unsere sämtlichen bestehenden und künftigen Konten/Depots bei der oben genannten Bank zu verfügen. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, was bedeutet, dass er z.B. auch das Referenzkonto ändern kann und somit über das Guthaben zu seinen eigenen Gunsten verfügen kann. Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, Name und Anschrift des/der Bevollmächtigten festzuhalten; sie wird deshalb diese Daten speichern.

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

1. Umfang der Vollmacht

Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank zur Verfügung über alle vorhandenen und künftigen Konto- und Depotguthaben. Der Bevollmächtigte kann ferner Abrechnungen, Kontoauszüge sowie sonstige Mitteilungen entgegennehmen, prüfen und eventuelle Einwendungen erheben. Er ist ferner zur Entgegennahme von Kreditsicherheiten und von Konto- und Kreditkündigungen befugt.

2. Auflösung des Kontos/Depots

Der Bevollmächtigte ist zur Auflösung des o.g. Kontos/Depots berechtigt.

3. Untervollmachten

Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.

4. Inkrafttreten der Vollmacht bei Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Konten) tritt die Vollmacht erst nach dem Tode sämtlicher Kontoinhaber in Kraft. Bei Gemeinschaftskonten mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung (Und-Konten) tritt die Vollmacht für den verstorbenen Kontoinhaber bereits mit dessen Ableben in Kraft. Der Bevollmächtigte ist dann berechtigt, die Erben des verstorbenen Kontoinhabers mit Wirkung für dessen Nachlass zusammen mit dem/ den überlebenden Kontoinhaber(n) gegenüber der Bank zu vertreten.

5. Geltungsdauer der Vollmacht

Die Vollmacht kann von mir/uns und nach meinem/ unserem Tode von meinen/ unseren Erben jederzeit gegenüber der Bank oder dem Bevollmächtigten schriftlich widerrufen werden. Bei einem Widerruf der Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten ist die Bank hierüber unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

Bei mehreren Kontoinhabern führt der Widerruf der Vollmacht eines Kontoinhabers zum Erlöschen der Vollmacht.

Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Falle kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe ausweist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift(en) des/der Vollmachtgeber(s)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Bevollmächtigter

1. Ausdruck (Original) für die Bank
2. Ausdruck bzw. Kopie für den Kontoinhaber